

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Wer eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar innehat bzw. nutzt, wird ab dem darauffolgenden Monat steuerpflichtig. Fällt der Beginn der Zweitwohnungshaltung auf den ersten Tag eines Monats, beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

## Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung innehat oder aufgibt, muss dies der Steuerabteilung **innerhalb eines Monats schriftlich** anzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung beim Bürgeramt gilt als Anzeige.

Zweitwohnsitzinhaber sind verpflichtet, der Steuerabteilung die für die Höhe der Steuer wichtigen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## Steuererklärung

Jeder Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Die Steuererklärung ist **innerhalb eines Monats** nach Aufforderung oder bei Änderung der Verhältnisse abzugeben.

## Mitwirkungspflicht

Mitwirkungspflichten haben diejenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 93 Abgabenordnung).

## Auskünfte

Bei der Steuerabteilung (Oskar-Kalbfell-Platz 21, Zimmer 781) steht Ihnen Frau Kimmich, Tel.: 07121 303-5671, gerne zur Verfügung. Die vollständige Satzung finden Sie unter [www.reutlingen.de/stadtrecht](http://www.reutlingen.de/stadtrecht)

## Sprechzeiten:

Montag und	
Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 13:00 Uhr

# Merkblatt zur Zweit- wohnungs- steuer

## Allgemeines

Die Stadt Reutlingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer auf der Grundlage einer Satzung. Die Zweitwohnungssteuersatzung ist seit 10.11.2018 in Kraft.

## Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist jeder volljährige Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

## Was wird besteuert?

1. Wohnung im Sinne der Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.

Dazu gehören auch Zimmer im Studentenwohnheim.

2. Zweitwohnungen sind alle Wohnungen, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung innehat.

## 3. Keine Zweitwohnungen sind:

- a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen und sich in Alten-, Pflege – und Behindertenheimen oder ähnlichen Einrichtungen befinden.
- c) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner aus beruflichen Gründen gehalten werden, wenn sich die mit dem Partner gemeinsam gehaltene Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nur, wenn die als Nebenwohnung gemeldete Wohnung die vorwiegend genutzte Wohnung ist.
- d) Wohnungen, die Auszubildende oder Studierende bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Ausbildungs- bzw. Studienort befindet.

## Wie wird die Steuer bemessen?

Bemessungsgrundlage ist die Nettokaltmiete, die für die Benutzung der Wohnung zu entrichten ist.

Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, wird diese um 10 % vermindert. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (Miete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart ist, reduziert sich diese um 20 %.

Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts wie z.B. Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

Für Eigentumswohnungen oder Wohnungen, die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem geringen Entgelt überlassen sind, ist die Nettokaltmiete nach dem Mietspiegel der Stadt Reutlingen entsprechend anzusetzen.

Die Steuer beträgt 10 % der Nettokaltmiete.